

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 2



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Bildung
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 15.12.2017

Unser Zeichen
20-30-81 jl-ck

Datum
22.01.2018

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes hier: Ihr Schreiben vom 15.12.2017

Sehr geehrter Herr Minister Tullner,

lieber Marco

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir gehen davon aus, dass die gewählte Verfahrensweise sowohl bei der Frage der Definition der Finanzschwäche als auch bei der Binnenverteilung durch die Vorgaben des 2. Kapitels des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung gedeckt sind.

Bevor wir zu den Inhalten des Richtlinienentwurfs Stellung nehmen, weisen wir jedoch in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 18.12.2017 auf einige grundsätzliche Dinge bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen und der Binnenverteilung hin.

1. Auswahl der finanzschwachen Kommunen und Binnenverteilung

Zum Zeitpunkt der Mitzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Bund und die Bundesländer Mitte Oktober 2017 bestand für das Land bereits Planungssicherheit. Da jedoch erst kurz vor Weihnachten ein erster konkreter Vorschlag vorgelegt wurde und das Land zeitgleich zur Herbeiführung des Einvernehmens nach § 4 Abs. 1 VV in der Pflicht stand, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31.12.2017 die Auswahl der finanzschwachen Kommune mitzuteilen, war eine Diskussion über die gewählten Rechenmodelle und eine Plausibilitätsüberprüfung nicht wirklich möglich.

Dies wurde dadurch verstärkt, dass durch die frühe Positionierung des Landes, möglichst viele Kommunen fördern zu wollen, Fakten geschaffen wurden. So war bereits im September 2017 u.a. auch über die Presse bekannt geworden, dass von 133 Schulträgern 113 gefördert werden sollen.

Auch eine inhaltliche Diskussion über die Gewichtung der Schüler an allgemeinbildenden Schulen und den Schülern an Grundschulen war nicht möglich.

Richtigerweise wird davon ausgegangen, dass es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Schüler und der Größe des für deren Beschulung notwendigen Baukörpers besteht. Die Ermittlung des Wichtungsfaktors unterstellt, dass der Förderbedarf je Schüler mit der Größe der Schule linear ansteigt. Vermutlich ließe sich je Schüler einer weiterführenden Schule aufgrund der aufwendigeren Ausstattung einer weiterführenden Schule im Vergleich zu einer Grundschule (z. B. wegen Fachkabinetten) ein höheres Investitions- bzw. Fördervolumen begründen. Ob der jetzt gewählte Wichtungsfaktor von immerhin 2,75 in der Praxis zutrifft, können wir nicht nachvollziehen. Sofern Sie die hohe Gewichtung durch anderweitige Quellen belegen können, wären wir für weiterführende Informationen dankbar.

Ihr Haus hat uns mittlerweile mitgeteilt, dass das Land Sachsen-Anhalt inzwischen mit dem Bund Einvernehmen hinsichtlich der Vorgehensweise sowohl auf der ersten als auch zweiten Stufe hergestellt hat. Damit verbunden war die Einschätzung, dass eine Änderung der Vorabquotierung bzw. eine damit verbundene Mittelumschichtung zwischen den beiden gewählten Gruppen der Binnenverteilung nicht möglich sei.

Bei der Binnenverteilung muss eine Berücksichtigung der kreisangehörigen Städte erfolgen, die ihrerseits nach § 65 Abs. 3 SchulG LSA Schulträger für allgemeinbildende weiterführende Schulen sind. Uns ist bekannt, dass dies zumindest auf die Städte Aschersleben und Könnern zutrifft. Die Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Trägerschaft dieser Städte wurden jedoch beim Salzlandkreis angerechnet. Um eine Umschichtung zu Lasten der übrigen Grundschulträger zu vermeiden, schlagen wir vor, die Schülerzahlen unter Anwendung der durchschnittlichen Fördersumme je Schüler bei den Landkreisen von derzeit 491,48 Euro beim entsprechenden Landkreis abzuziehen und der jeweiligen Stadt zu übertragen.

2. Die Richtlinie

Der Aufbau und Inhalt ähnelt der bereits bestehenden *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft* (STARK V-Richtlinie).

- In der Frage der Eigenanteilsfinanzierung unterscheidet sich der jetzige Richtlinienentwurf, sieht er im Gegensatz zur bisherigen STARK V-Richtlinie unter **Ziffer 5.3** vor, dass sich die Zuwendungsempfänger mit mindestens 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Im Kontext des aufzubringenden Eigenanteils sind auch die vorgesehenen Abweichungen von den Vorgaben aus Kapitel 2 des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung unter Ziffer 2.5 und Ziffer 6.6 kritisch zu sehen.
- Unter **Ziffer 2.5** ist eine Begrenzung der Förderung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen gemäß § 6 Abs. 6 VV auf maximal 20 v. H. der gesamten Projektkosten vorgesehen. Dies stellt eine Verschärfung der in § 6 Abs. 6 VV nicht begrenzten förderfähigen investiven Begleit- und Folgemaßnahmen dar, die zudem sachlich nicht nachvollziehbar ist. Wir

gehen davon aus, dass Planungsleistungen externer Planer zu den erwähnten „*projektvorbereitenden und -begleitenden Beratungsleistungen*“ zählen. Die Honorare der im öffentlichen Ausschreibungsverfahren gebundenen Planer richtet sich nach der HOAI und damit an den geschätzten Baukosten. Die HOAI kennt jedoch keine prozentuale Kappungsgrenze der Planungskosten. In der Folge müssten die gekappten Planungskosten von den Kommunen zusätzlich aufgebracht werden, was der Grundintention der Mittel aus Art. 104c GG, der Hilfe finanzschwacher Kommunen bei der Sanierung von Schulen, widersprechen würde. Zudem verweisen die Städte auf ihre Erfahrung, dass bei kleineren Projektkosten der Planungskostenanteil tendenziell zunimmt. Wir lehnen daher diese Begrenzung ab.

- Unter **Ziffer 6.6** des Richtlinienentwurfs ist eine vollständige Vorfinanzierung der Maßnahmen vorgesehen. Dies soll die Kommunen vor Zinsforderungen aufgrund nicht rechtzeitig verwendeter Fördermittel schützen. Das halten wir u. a. im Kontext der Genehmigung nach § 110 Abs. 2 KVG gerade im Hinblick auf die größeren Fördersummen der größeren Schulträger wie z. B. den kreisfreien Städten und die dann aufzubringende deutlich höhere Vorfinanzierung für nicht sachgerecht.

Wir halten eine Auszahlungsregelung gemäß Ziffer 6.8.1 der bestehenden STARK V Richtlinie für richtiger. Hier erfolgen die Auszahlungen an die Kommunen zu festen Terminen, wobei pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen sind. Um eventuelle Zinsforderungen dennoch auszuschließen, könne überlegt werden, ob zu diesen Terminen nur von den Kommunen bereits gezahlte Rechnungen eingereicht werden können.

Ferner sollte ab einer gewissen Rechnungsgröße eine sofortige Abrechnung möglich sein. Auch hier bitten wir um Prüfung der Übernahme der Regelung aus der bestehenden Stark V Richtlinie. Diese sieht vor, dass beim Überschreiten des abzurechnenden Betrags von 300.000 Euro und des Zeitraums bis zum turnusgemäßen Abrechnungstermin von mehr als einem Monat die Kommune sogleich mit der Bewilligungsbehörde abrechnen kann.

- Uns ist bekannt, dass die Bundeshilfen nach Art. 104c GG grundsätzlich auf eine Sanierung bestehender Schulgebäude abzielen. Deutlich wird dies auch in der Aussage der Bundestagsdrucksache 18/12589, dass der Neubau bzw. die Erweiterung von Schulgebäuden nur förderfähig sind, wenn sie nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führen. Damit sollen die Länder nicht aus ihrer Verpflichtung für die Finanzierung des klassischen Schulbaus genommen werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in einigen Städten und Gemeinden der Neubau von Schulen aufgrund gestiegener Schülerzahlen ein drängendes finanzielles Problem darstellt. Wir sehen es daher als eine dringende Aufgabe des Landes an, neben den Förderprogrammen des Bundes und der EU im Bereich Schulbau, die auf eine (energetische) Sanierung des Bestandes setzen, für eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen für den Schulneubau zu sorgen. Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Investitionspauschale im FAG bereits bei vielen Städten und Gemeinden zur Eigenanteilsfinanzierung bestehender Investitionsförderprogramme über mehrere Jahre gebunden ist.

Die Entwicklung der Schullandschaft ist durch ständige Veränderungen geprägt. Darunter fällt auch, dass Standorte zusammengelegt werden, ohne dass sich die zu beschulende Schülerzahl erhöht. Damit ist die Erweiterung eines Standortes zuungunsten eines anderen verbunden. Die derzeitige Beschränkung auf die jeweilige Schule unter **Ziffer 2.2** lässt eine solche Zusammenlegung nicht zu. Die Verwaltungsvereinbarung stellt unter § 6 Abs. 2 zwar auf den jeweiligen Schulstandort ab, aus unserer Sicht sollte die generell ausgeschlossene kapazitätsmäßige Aufstockung auf den jeweiligen Schulträger begrenzt werden.

- § 6 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung sieht die Förderung von Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horte) vor. Die Herausnahme der Förderung im Richtlinienentwurf wird von uns abgelehnt, zumal diese Verschärfung nicht nachvollziehbar ist.
- Die unter der **Ziffer 4.3** des Richtlinienentwurfs vorgesehene gestaffelte Zweckbindungsfrist in Abhängigkeit von der Investitionssumme wird von uns ausdrücklich begrüßt.
- Unter **Ziffer 4.9** wird von den Kommunen die eigenverantwortliche Bestimmung und Verwendung entsprechender Kriterien zur Auswahl ihrer Prioritätenentscheidung hinsichtlich der Investitionsbedürftigkeit verlangt. Sofern an der zusätzlichen Anforderung an die finanzschwachen Kommunen festgehalten wird, würde die in Satz 3 vorgesehene Orientierung am jeweiligen Schüleranteil in einem Widerspruch zu der in Satz 2 vorgesehenen eigenverantwortlichen Auswahl an Kriterien hinsichtlich der Investitionsbedürftigkeit stehen. Wir regen daher die ersatzlose Streichung von Satz 3 an.

Sollte unter Beachtung der von uns vorgeschlagenen Änderung der **Ziffer 4.9** eine Beteiligung von Schulen in freier Trägerschaft angedacht sein, plädieren wir dafür, dass das Verwaltungsverfahren zur Förderung nicht über die Kommune abgewickelt wird. Vielmehr sollte durch eine Art Abtretung des Fördervolumens an den privaten Schulträger dieser im weiteren Verfahren direkt als Zuwendungsempfänger (Ziffer 3.3 Richtlinienentwurf) gegenüber dem Land in Erscheinung treten.

- Förderfähig sind Investitionsvorhaben gemäß **Ziffer 5.4** des Richtlinienentwurfs mit einem Investitionsvolumen von mindestens 100.000 Euro. Nur in „besonders begründeten Ausnahmefällen“ soll auf das in § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung enthaltene Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro abgestellt werden können. Dies stellt gegenüber den Vorgaben von § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung eine Verschärfung dar, die den Handlungsspielraum deutlich einschränkt. Auch angesichts der geringen Fördersummen bei vielen finanzschwachen Einheits- und Verbandsgemeinden, lehnen wir die Heraussetzung auf 100.000 Euro ab und plädieren für ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro.
- Laut den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss die Originalrechnung stets als zahlungsbegründende Unterlage bei der Kommune verbleiben. Anstelle der unter **Ziffer 6.6**

verlangten Vorlage der Originalrechnung sollte daher auch die Einreichung einer bestätigten Kopie ausreichend sein.

Für eine Diskussion zu den aufgeworfenen Fragestellungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer